

Satzung

der Stadt Rauenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Märzwiesen“ vom 15. Dezember 2004.

Präambel

Im Abrechnungsverfahren der Sanierungsmaßnahme „Märzwiesen“ stellte die Stadt Rauenberg in § 1 einen Schreibfehler bezüglich der in das Sanierungsgebiet einzubeziehenden Flurstücke fest.

Irrtümlich wurde anstelle der FIST.-Nr. 143 das Grundstück mit der FIST.-Nr. 114 in die Sanierungssatzung und damit in das Sanierungsgebiet aufgenommen.

Mit der Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Rauenberg vom 15. Dezember 2004 über die neu gefasste Sanierungssatzung wurde dieser Fehler geheilt.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl.S.1359), hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 8,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Märzwiese“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Rauenberg:

<u>Flur-</u> <u>nummer</u>	<u>Grundbuch</u> <u>Loseblatt</u>	<u>Größe</u> <u>in m²</u>	<u>Bemerkung</u> <u>ggf. Teilfläche</u>
2125/1	500 L	52.664,00	
2125/4	1682 L	3.091,00	
2125/5	1682 L	3.313,00	
6581	500 L	6.375,00	
6581/1	1682 L	4.443,00	
6581/3	1682 L	3.724,00	
8228	1682 L	733,00	
143		ca. 2.700,00	Teilfläche Waldangelbach

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1500 des Bauamtes vom 15.09.1998 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird rückwirkend zum 30.08.1998 rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Märzwiesen“ vom 30.09.1998 (Beschlussfassung des Gemeinderats vom 23. September 1998) außer Kraft.

Rauenberg, den 15. Dezember 2004

Broghammer
Bürgermeister

Hinweis:

Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich ge-

gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, insbesondere beim Zustandekommen dieser Satzung, werden nach § 4 Abs. 4 GemO der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist ebenfalls zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rauenberg, den 15. Dezember 2004

Frank Broghammer
Bürgermeister